
Schöppingen, 5. Mai 2023

Nr. 8/2023

Datum	Inhalt	Seite
04.05.2023	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2023	2 - 4
04.05.2023	Öffentliche Bekanntmachung Satzung über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule (OGS)“ einschließlich der darin integrierten weiteren Betreuungsform „Übermittagbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ sowie der Ferienbetreuung im Primarbereich der Gemeinde Schöppingen	5 - 9

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schöppingen mit Beschluss vom 27.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	15.576.696 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.987.887 €

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.021.142 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.327.783 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.725.243 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.612.850 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.060 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	77.600 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 650.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf -1.411.191 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 209 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 413 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf 411 v.H.

Die Angabe der Steuerhebesätze an dieser Stelle hat nur deklaratorische Bedeutung, da eine besondere Hebesatzsatzung erlassen wird.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept)

- entfällt -

§ 8

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 6.000,00 € als Einzelmaßnahmen darzustellen.

§ 9

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) zu einem Budget verbunden.

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen), 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) zu jeweils einem Budget verbunden.

Teilplanübergreifend werden alle Auszahlungsarten der Kontengruppe 78 (Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) zu einem Budget verbunden.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Transfererträge), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende vom Rat der Gemeinde Schöppingen am 27.02.2023 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2023 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 08.03.2023 angezeigt worden.

Der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen steht gemäß § 80 Abs. 6 GONW während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im

Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, Zimmer 18,

zur Verfügung.

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der derzeit gültigen Fassung kann der Haushaltsplan mit seinen Anlagen außerdem im Internet unter der Adresse www.schoeppingen.de Rubrik „Rathaus und Politik“, „Verwaltung“, „Aktuelle Haushaltsdaten“ eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, 04.05.2023

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule (OGS)“ einschließlich der darin integrierten weiteren Betreuungsform „Übermittagbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ sowie der Ferienbetreuung im Primarbereich der Gemeinde Schöppingen

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.02.2022 (GV. NRW. S. 250) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 03.05.2023 folgende Satzung über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule (OGS)“ einschließlich der darin integrierten weiteren Betreuungsform „Übermittagbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ sowie der Ferienbetreuung im Primarbereich der Gemeinde Schöppingen beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Schöppingen bietet im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagsschule im Primarbereich“ an der Briccius Grundschule (Ortsteil Schöppingen) außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote an.

Das Angebot erfolgt auf Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagsschule sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“.

I.

Allgemeines

1. Das Angebot umfasst folgende Betreuungsprogramme:
 - a) „Offene Ganztagsschule“ (im Nachfolgenden kurz „OGS“)
 - b) „Übermittagbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ (im Nachfolgenden kurz „ÜMI“).
 - c) Ferienbetreuung
2. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der OGS, ÜMI sowie der Ferienbetreuung (nachfolgend ‚Träger‘ genannt) im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger. An den vorgenannten Angeboten können grundsätzlich nur Schülerinnen und Schüler der Bricciusschule teilnehmen.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme an den Betreuungsangeboten. Insbesondere werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind.
4. Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig, im Falle einer Anmeldung jedoch verbindlich.
5. Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zu Art und Umfang der Teilnahme an den Betreuungsangeboten werden durch Kooperationsvereinbarung mit dem Träger festgelegt.

II.

Betreuungsprogramme im Primarbereich

§ 1

Angebote

1. Offene Ganztagsschule im Primarbereich

Die OGS im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen pädagogische Betreuungs- und Unterstützungsangebote außerhalb der Unterrichtszeit

(außerschulische Angebote) an. Sie umfasst eine warme Mittagsverpflegung. Die Regelbetreuungszeit beginnt um 08.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr.

2. Übermittagsbetreuung im Primarbereich - „Schule von acht bis eins“

Die ÜMI im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen pädagogische Betreuungs- und Unterstützungsangebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Die Regelbetreuungszeit beginnt um 08.00 Uhr und endet nach der 6. Schulstunde um 13.15 Uhr.

Das ÜMI-Angebot umfasst keine Mittagsverpflegung und keine Hausaufgabenbetreuung.

3. Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung findet zusätzlich zum OGS-Angebot bedarfsgerecht jeweils in der 1. Woche der Herbst- und Osterferien sowie den letzten drei vollen Wochen der Sommerferien statt. Sie umfasst eine warme Mittagsverpflegung. Die Regelbetreuungszeit beginnt um 08:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr.

An der Ferienbetreuung können die Kinder teilnehmen, die die OGS besuchen. Bei freien Kapazitäten können auch ÜMI-Kinder sowie weitere Schülerinnen und Schüler der Brictiuschule teilnehmen.

4. Die Schülerbeförderung ist generell eigenverantwortlich durch die Eltern zu regeln. Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht nicht.

§ 2

Anmeldeverfahren, Aufnahme

1. Die Anmeldung zur OGS bzw. ÜMI sowie für die Ferienbetreuung hat bis zu den von der Schule festgesetzten Anmeldeterminen schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern/Erziehungsberechtigten diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht dadurch derzeit nicht.
3. Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.09. – 31.08. des Folgejahres). Für jedes neue Schuljahr ist das Kind erneut anzumelden.

§ 3

Abmeldung und Ausschluss

1. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats für den Fall möglich, dass eine Änderung der Personensorge für das Kind oder ein Wechsel der Schule eingetreten ist. Sie kann ferner innerhalb derselben Frist zur Vermeidung eines unbilligen finanziellen Härtefalls beantragt werden.

Die Abmeldung hat schriftlich gegenüber dem Schulträger bzw. dem Träger zu erfolgen.

Eine mündliche Abmeldung ist nicht wirksam. Den Eltern/Erziehungsberechtigten steht in den Fällen schwerer Erkrankung des Kindes oder in ähnlichen Härtefällen ein außerordentliches sofortiges Abmelderecht zu. In Einzelfällen entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger.

2. Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS, der ÜMI bzw. der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) das Kind unregelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt,
 - b) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - c) die Erziehungsberechtigten ihrer Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge nicht nachkommen,
 - d) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten mangelt,
 - e) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4

Elternbeiträge, Ermäßigungen, Befreiungen

1. Für die Inanspruchnahme der OGS werden durch die Gemeinde Schöppingen öffentlich-rechtliche Beiträge in Höhe von monatlich 50,00 € (= 600,00 € pro Jahr) erhoben.
2. Für die Inanspruchnahme der ÜMI werden durch die Gemeinde Schöppingen öffentlich-rechtliche Beiträge in Höhe von monatlich 25,00 € (= 300,00 € pro Jahr) erhoben.
3. Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung werden durch die Gemeinde Schöppingen (zusätzlich) öffentlich-rechtliche Beiträge in Höhe von monatlich 5,00 € (= 60,00 € pro Jahr) pro gebuchter Woche erhoben.

Wird aus wichtigem Grund die Ferienbetreuung unterjährig benötigt, so wird der höhere Elternbeitrag rückwirkend für das Schuljahr fällig und der bis dahin angefallene Ferienaufschlag ist in einer Summe zu zahlen.

Sind freie Kapazitäten vorhanden, so können weitere Schülerinnen und Schüler teilnehmen. Der Elternbeitrag beträgt in diesem Fall 60,00 € pro gebuchter Woche.

Die Ferienbetreuung eines Schuljahres beginnt grundsätzlich mit den Herbstferien und endet mit den Sommerferien eines Schuljahres.

4. Für die Festsetzungsfrist gilt § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i. V. m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).
5. Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der OGS, ÜMI oder Ferienbetreuung teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrages. Dies gilt auch bei Teilnahme an anderen schulischen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrt).
6. Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden pro eingenommener Mahlzeit und gesondert berechnet und eingezogen. Bei versäumter Abmeldung vom Mittagessen wird der Essensbeitrag in Rechnung gestellt.
7. Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Gemeinde Schöppingen (Schulträger) unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.

Der Schulträger ist außerdem berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Elternbeiträge gem. § 4 i.V.m. § 6 dieser Satzung neu festzusetzen.

Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Der Beitrag zur OGS, zur ÜMI und zur Ferienbetreuung wird für die Dauer des jeweiligen Schuljahres festgesetzt.

8. Besuchen mehrere Geschwisterkinder einer Familie gleichzeitig die OGS bzw. die ÜMI, so reduziert sich der Elternbeitrag für das zweite Kind um die Hälfte und für das dritte Kind auf 0 €.
9. Der Elternbeitrag kann auf Antrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ermäßigt bzw. erlassen werden. Der Antrag auf Ermäßigung bzw. Erlass ist beim Schulträger zu stellen. In folgenden Fällen kann der Beitrag ermäßigt bzw. erlassen werden:
 - a) der Monatsbeitrag reduziert sich bei der Teilnahme an der OGS bzw. ÜMI um die Hälfte für die Monate, in denen nachweislich von den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten Wohngeld oder Kindergeldzuschlag bezogen wird.
 - b) die Teilnahme an der OGS bzw. ÜMI ist beitragsfrei für die Monate, in denen nachweislich von den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten Sozialleistungen nach dem SGB II oder Sozialgeld oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen werden.
 - c) Elternbeiträge können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 4 SGB VIII (KJHG) nicht zuzumuten und der Besuch des Betreuungsangebotes zum Wohl des betreffenden Kindes erforderlich ist.

§ 5

Erhebung der Elternbeiträge, Beitragszeitraum und Fälligkeit

1. Die Elternbeiträge werden durch den Schulträger erhoben.
2. Beitragspflichtig für den bereit gestellten Platz sind die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleich gestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)). Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG) gleichgestellten Personen.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
4. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in das außerunterrichtliche Angebot der OGS, der ÜMI sowie der Ferienbetreuung; sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien.

Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuung.

Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die OGS bzw. die ÜMI, ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.

Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die von der Gemeinde Schöppingen nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse o.ä. haben die Zahlungspflichtigen keinen Anspruch auf Minderung des Beitrags.

Wird ein Kind im laufenden Schuljahr durch den Schulträger von der OGS, ÜMI oder Ferienbetreuung ausgeschlossen, so endet die Beitragspflicht erst nach Ablauf des vereinbarten Betreuungszeitraumes (31.08.).

5. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag durch schriftlichen Bescheid des Schulträgers festgesetzt. Er ist in monatlichen Teilbeträgen zum 10. eines jeden Monats im Voraus fällig und an die Gemeindekasse Schöppingen zu entrichten.
6. Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) in seiner gültigen Fassung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden

III.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule (OGS)“ einschließlich der darin integrierten weiteren Betreuungsform „Übermittagbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ im Primarbereich der Gemeinde Schöppingen“ vom 18.06.2019 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule (OGS)“ einschließlich der darin integrierten weiteren Betreuungsform „Übermittagbetreuung (Schule von 8 bis 1)“ sowie der Ferienbetreuung im Primarbereich der Gemeinde Schöppingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, 04. Mai 2023

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister